

künftighin denjenigen Orten beigezählt werden sollen, welche an der Wahl städtischer Landtagsabgeordneter Theil zu nehmen berechtigt sind.

Wir bringen daher Solches zu Ergänzung des im § 43 des Wahlgesetzes vom 24sten September 1831 gedachten Ortsverzeichnisses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und wird zugleich Unser Ministerium des Innern mit Ausführung des hiernach weiter Erforderlichen beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am 9ten August 1858.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№. 56) Verordnung,

die Richtungslinie der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn betreffend;

vom 10ten August 1858.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28ten Januar 1858, die Erbauung einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858, Seite 6), wird an- durch bekannt gemacht, daß auf Grund der genehmigten Detailpläne von derselben Eisenbahn außer den im § 3 der nurerwähnten Verordnung bemerkten Flurbezirken auch der Flurbezirk
Mockau

betroffen wird.

Dresden, am 10ten August 1858.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

№. 57) Bekanntmachung,

die neuen Gewichte betreffend;

vom 12ten August 1858.

Zu Erleichterung des Publicums hat das Ministerium des Innern auf Vortrag der Normalaichungscommission beschlossen:

1) Die Bestimmung im § 34 der Eichordnung vom 12ten März dieses Jahres ist dahin erweitert, daß auch die Gewichtsstücke von $\frac{1}{2}$ Pfund (15 Loth), $\frac{1}{4}$ Pfund ($7\frac{1}{2}$ Loth), 5 Loth und 3 Loth, sowie die Proportionalgewichte von 0,5, 0,2 0,1 Pfund von Eisen gefertigt sein dürfen; diesen kleineren eisernen Gewichten ist jedoch die für Proportionalgewichte vorgeschriebene Form runder Scheiben, wenn auch ohne Knopf, zu geben; sie sind auf der oberen Fläche mit einem Justir-Loche dergestalt zu versehen, daß der Justirpfropf wie bei anderen eisernen Gewichten so angebracht werden kann, daß die Oberfläche desselben möglichst in die Ebene des Gewichtsstücks fällt. Die Bezeichnung, wie sie § 33 der Eichordnung vorschreibt, ist in erhabener Schrift auf der oberen Fläche anzubringen.

Die Eichgebühren für diese Gewichte sind nach der Taxe für Proportionalgewichte zu erheben.

2) Die im § 36 der Eichordnung für die kleinsten Gewichte vorgeschriebene Form der Platten mit aufgebogenem Rande oder dergleichen Ecke ist für Gewichte bis zu 2 Loth aufwärts zulässig. Für größere Gewichte bewendet es bei der Form des Cylinders oder der runden Scheibe.

Dresden, den 12ten August 1858.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Demuth.

N^o. 58) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Brand;

vom 22sten Juli 1858.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die Errichtung einer für Brand und die Umgegend bestimmten und von der Stadtgemeinde Brand zu vertretenden Sparcasse in dieser Stadt genehmigt und dem für diese Sparcasse entworfenen Regulative unter Bewilligung der in §§ 12, 14, 15 und 16 enthaltenen Rechtsvergünstigungen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.